Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 6 (1939-1940)

Heft: 4-5

Artikel: Schweizerische Genossenschaft für Luftschutzbauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-362726

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in andern Gemeinden der Territorialkommandant zuständig.

Art. 9.

Ist eine strafbare Handlung begangen worden, für die gerichtliche Ahndung in Frage kommt, so hat der Vorgesetzte, welcher am Tatorte den Besehl führt, unz verzüglich Massnahmen zu treffen, um den Sachverhalt festzustellen und den Beweis zu sichern.

Der Täter kann vorläufig in Gewahrsam genommen werden.

Der Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung an das Militärgericht wird durch den Territorialkommandanten erteilt.

Bern, den 16. Februar 1940.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 10.

Wo ein Stadtkommando besteht, ist an Stelle des Territorialkommandanten der Stadtkommandant zuständig.

Art. 11.

Der vorliegende Bundesratsbeschluss tritt am 25. Februar 1940 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden diejenigen Bestimmungen früherer Erlasse, die zu diesem Bundesratsbeschlusse im Widerspruch stehen, unwirksam.

Das Eidg. Militärdepartement ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.

Schweizerische Genossenschaft für Luftschutzbauten

Diese neu gegründete Genossenschaft ist eine Dachorganisation, in welcher unter anderem Mitglieder sind: der Schweiz. Baumeisterverband, der Schweiz. Ingenieuren- und Architektenverband, der Schweiz. Zimmermeisterverband, der Zentralzverband schweiz. Haus- und Grundbesitzervereine, der Schweiz. Mieterverband und der Schweiz. Gewerkschaftsbund.

Die Aktion umfasst:

a) Inserate und Artikel in der Presse; b) Plakat:

Aufruf des Generals; c) Kurzfilm; d) Radiosendungen.

Für die ganze Aktion wird die Mitarbeit der Ortsleiter nicht direkt beansprucht. Dagegen ist es notwendig, bei Anfragen von Redaktionen usw. darauf hinzuweisen, dass die Aktion offiziellen Charakter hat und dass ihre Förderung unbedingt erwünscht ist. Die erwähnte Genossenschaft bezweckt übrigens allgemein die Zusammenarbeit mit den Behörden.

Interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen

Die Zeitschrift «Die Sirene» bringt in Nr. 5 dieses Jahrgangs interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen. Wir entnehmen der Artikelfolge:

Die Brandbekämpfung.

Der wichtigste und zweifellos auch am häufigsten wirksam werdende Einsatz des Selbstschutzes gilt der Bekämpfung von Bränden. Im Verlauf eines Luftangriffes werden Brände in erster Linie durch Brandbomben hervorgerufen. Nur ein wohlorganisierter, gut ausgebildeter und ausgerüsteter Selbstschutz kann der Brandgefahr entgegenwirken.

Im Gegensatz zur Sprengbombe steht auch der Laie einer Brandbombe keineswegs hilflos gegenüber. Wenn man weiss, wie man sie zu behandeln hat, ist sie halb so gefährlich. In einem luftschutzbereiten Haus kann allenfalls ein Entstehungsbrand aufkommen, niemals aber ein Grossfeuer, wenn die Hausbewohner mit Umsicht und Tatkraft zu Werke gehen.

Brandbomben enthalten als Brandstiftungsmittel flüssige oder feste Stoffe, die sich beim Aufschlagen

oder aber erst nach einiger Zeit entzünden. Unter Umständen enthalten Brandbomben Zusätze, die beim Abbrennen Funkenregen, Knallwirkungen, Rauch oder Stichflammen verursachen. Dadurch soll die Bekämpfung erschwert und die Selbstschutzkräfte entmutigt werden. Wer das weiss, lässt sich aber auch dadurch nicht aus der Ruhe bringen.

Wenn man eine sprühende Brandbombe festgestellt hat, muss man entschlossen gegen sie vorgehen. Dabei werden vorhandene Türen, Mauervorsprünge und dergleichen als Deckung benutzt. Sonst hält man einen geeigneten Gegenstand, etwa einen Kistendeckel, gewissermassen als Schutzschild vor sich. Wenn im Hause nur eine einzige Volksgasmaske vorhanden ist, so muss sie derjenige tragen, der vom Luftschutzwart beauftragt ist — dieser kann es natürlich auch selbst sein —, gegen die Brandbombe anzugehen.

Grundsätzlich werden Brandbomben mit Wasser bekämpft. Das Wasser ist möglichst aus der Deckung heraus gegen die Brandbombe zu spritzen. Sollte Wasser ausnahmsweise nicht mehr zur Verfügung stehen, so versucht man, die Brandbombe dadurch unwirksam zu